

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/6585 –

Bearbeitungszeiten beim Amtsgericht Germersheim

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6585** – vom 21. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Was ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz für Zivilsachen und für Strafsachen?
2. Was ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit beim Amtsgericht Germersheim für Zivilsachen und für Strafsachen?
3. Was ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Vollstreckungsaufträgen in Rheinland-Pfalz?
4. Was ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Vollstreckungsaufträgen beim Amtsgericht Germersheim?
5. Welche Bearbeitungszeiten beim Amtsgericht Germersheim sieht die Landesregierung als noch angemessen an?
6. Wie hat sich die Personalsituation beim Amtsgericht Germersheim in den letzten fünf Jahren entwickelt, insbesondere im Bereich der Rechtspfleger und der Gerichtsvollzieher?
7. Wie beurteilt die Landesregierung die personelle Ausstattung des Amtsgerichts Germersheim?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Bearbeitungszeit für zivilrechtliche Verfahren vor den rheinland-pfälzischen Amtsgerichten betrug im Jahr 2017 durchschnittlich 4,7 Monate.

Strafsachen dauerten im Jahr 2017 vor den Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 4,2 Monate.

Zu Frage 2:

Die durchschnittliche Dauer der Zivilsachen vor dem Amtsgericht Germersheim lag im Jahr 2017 bei 6,3 Monaten.

Die Bearbeitungszeit für Strafverfahren vor dem Amtsgericht Germersheim wurde für das Jahr 2017 mit 5,1 Monaten im Durchschnitt ermittelt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Anders als in Zivil- und Strafsachen gibt es im Bereich der Vollstreckungsaufträge keine Möglichkeit, auf Daten des Statistischen Landesamtes zur Erledigungsdauer (Bearbeitungszeit) zurückzugreifen. Auch die jährlich zu erstellende Übersicht der Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamte der Justiz) liefert dazu keine Erkenntnisse. Eine statistische Erhebung der Bearbeitungszeiten bei Vollstreckungsaufträgen ist auch in den Gerichtsvollzieher-Softwareprogrammen nicht vorgesehen.

Um belastbare Werte zur durchschnittlichen Erledigungsdauer in Rheinland-Pfalz und – im Vergleich dazu – bei dem Amtsgericht Germersheim zu erhalten, müssten daher alle Vollstreckungsaufträge des Jahres 2017 einzeln ausgewertet werden, was einen unverhältnismäßig hohen und in der Kürze der Zeit nicht leistbaren Aufwand bedeuten würde.

Wegen der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung von Zwangsvollstreckungsaufträgen (Pfändungen, Räumungen, Vermögensaukünfte usw.) sind diese – mit Blick auf die jeweils anfallenden Geschäfte – zwangsläufig auch mit deutlich unterschiedlichen Bearbeitungszeiten verbunden. Die Bearbeitungszeiten solcher Aufträge sind daher aus unterschiedlichen, in der Sache liegenden Gründen nicht miteinander vergleichbar und hätten daher mangels Differenzierung nach Verfahrensarten ohnehin nur einen geringen Aussagewert.

Zu Frage 5:

Auch eine Beantwortung dieser Frage erscheint mir aufgrund der vorstehenden – für den Bereich der Zwangsvollstreckungsaufträge getroffenen – Erwägungen nicht möglich. Welche Bearbeitungszeiten bei einem Amtsgericht noch als angemessen zu erachten sind, kann – soweit dies unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit überhaupt zulässig ist – nicht pauschal, sondern nur unter Beachtung der jeweiligen Verfahrensart oder sogar des einzelnen Verfahrens beurteilt werden.

Zu Frage 6:

In den letzten fünf Jahren haben Personalbedarf und Personalbestand bei dem Amtsgericht Germersheim keinen gravierenden Veränderungen unterlegen. Soweit hier insbesondere die Entwicklung im Bereich des Rechtspfleger- und Gerichtsvollzieherdienstes in den Blick genommen werden soll, verweise ich dazu auf die nachstehenden Übersichten.

a) Rechtspflegerdienst

	PBB ^{*)} 2014	PBB 2015	PBB 2016	PBB 2017	PBB 2018
Personalbedarf	6,75 AKA ^{**)}	6,35 AKA	6,52 AKA	6,27 AKA	6,00 AKA
Personalbestand (Stichtag 1. April)	5,25 AKA	4,75 AKA	5,20 AKA	5,25 AKA	5,20 AKA
PEBB\$Y-Deckungsgrad	78 %	75 %	80 %	84 %	87 %

*) Personalbedarfsberechnung.

***) Arbeitskraftanteil.

b) Gerichtsvollzieherdienst

	2014	2015	2016	2017	2018
Personalbestand	3,00 AKA	3,00 AKA	3,00 AKA	3,00 AKA	3,00 AKA
DR II-Zahlen pro AKA (Stichtag 31. Dezember)	–	1 710	1 383	1 406	–
DR II-Zahlen pro AKA bezirkswweit (Stichtag 31. Dezember)	–	1 580	1 395	1 308	–

Eine Personalbedarfsberechnung hat im Gerichtsvollzieherdienst zuletzt aufgrund der Geschäftszahlen des Jahres 2012 mit dem sogenannten Bad Nauheimer Schlüssel stattgefunden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung haben sich die im Gerichtsvollzieherdienst anfallenden Geschäfte grundlegend geändert. Für die Jahre 2013 und 2014 wurde ein Zuschlag von 10 Prozent auf den Personalbedarf des Jahres 2012 vorgenommen. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung konnte sich noch nicht auf ein bundeseinheitliches Bewertungssystem verständigen. Den Ländern ist eine eigene Bewertungsmethode gestattet. Seit dem Jahr 2015 werden daher im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken die jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erhobenen Geschäftszahlen und dabei insbesondere die in das Dienstregister II einzutragenden Zwangsvollstreckungsaufträge als Maßstab für die Personalzuweisung herangezogen. Die Entwicklung der Geschäftszahlen für das Jahr 2018 bleibt abzuwarten.

Insgesamt ist zumindest in den Jahren 2015 und 2017 eine leicht überdurchschnittliche Belastung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Germersheim festzustellen. Auch im Jahr 2014 gestaltete sich die Belastungssituation schwierig, da durch einen unvorhersehbaren Wechsel eines Gerichtsvollziehers in den Innendienst ein Personalausfall über längere Zeit ohne vollständigen Personalausersatz (nur mit einer Teilabordnung eines Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgericht Kandel) kompensiert werden musste.

Zu Frage 7:

Die aktuellen PEBBSY-Deckungsgrade bei dem Amtsgericht Germersheim liegen im richterlichen Dienst, im dritten sowie im zweiten Einstiegsamt und den vergleichbaren Tarifbeschäftigten über den durchschnittlichen Deckungsgraden der Amtsgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken. Gleichwohl wird nicht verkannt, dass sich die konkrete Belastungssituation insbesondere durch längerfristige personelle Ausfälle als besonders problematisch darstellen kann.

Nach Mitteilung des Herrn Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken ist – insbesondere mit Blick auf die schwierige Situation im Grundbuchamt – beabsichtigt, dem Amtsgericht Germersheim ab 1. November 2018 eine zusätzliche Kraft im Rechtspflegedienst zuzuteilen. Dies sollte zu einem Abbau von Arbeitsrückständen und einer nachhaltigen Verbesserung der Bearbeitungszeiten führen (vgl. dazu auch die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 17/6582).

Der Gerichtsvollzieherdienst ist mit drei Beamtinnen und Beamten (3,00 AKA) grundsätzlich ausreichend besetzt. Aktuell ist allerdings eine Gerichtsvollzieherin ausgefallen. Vollständiger Personalersatz für die Beamtin kann frühestens zum 1. März 2019 gewährt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt neue Beamtinnen und Beamte des Prüfungsjahrgangs 2019 zur Verfügung stehen. Neben der Erteilung befristeter Dienstleistungsaufträge an Gerichtsvollzieheranwärterinnen und -anwärter sind zwischenzeitlich zwei beim Amtsgericht Speyer tätige Gerichtsvollzieher mit jeweils 25 vom Hundert ihrer Arbeitskraft nach Germersheim abgeordnet worden. Soweit erforderlich, sollen diese Teilabordnungen verlängert werden.

Im Justizwachtmeisterdienst bei dem Amtsgericht Germersheim sind eine vollbeschäftigte Beamtin und ein vollbeschäftigter Beamter eingesetzt. Soweit im Einzelfall (z. B. in einem sicherheitskritischen Strafverfahren) erforderlich, wird zur Verstärkung des Personalbestandes von bestehenden Dauer-Teilabordnungen von Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern anderer Gerichte des Landgerichtsbezirks Landau in der Pfalz Gebrauch gemacht. Umgekehrt sind die bei dem Amtsgericht Germersheim tätigen Beamtinnen und Beamten dauerhaft mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an das Landgericht Landau bzw. die übrigen Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks abgeordnet und können somit auch dort bei Bedarf flexibel eingesetzt werden.

Herbert Mertin
Staatsminister

